

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Wittstock/Dosse und ihren Ortsteilen**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV- ) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24 [Nr.42]) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse am 12.11.2024 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu Zwecken der persönlichen Lebensführung von natürlichen Personen im Stadtgebiet Wittstock/Dosse einschließlich aller Ortsteile.
- 2) Gegenstand der Steuer ist nicht das Halten eines Hundes zu gewerblichen Zwecken von natürlichen Personen sowie das Halten eines Hundes von juristischen Personen (Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Behörden).
- 3) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Wittstock/Dosse gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- 4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 5) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- 6) Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 7) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Gefährliche Hunde**

- 1) Als gefährlich im Sinne der Hundehalterverordnung gelten Hunde,
  1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz**

- 1) Die Steuer für die Stadt Wittstock/Dosse mit ihren Ortsteilen beträgt:
  - a) für den ersten Hund 50 Euro
  - b) für den zweiten Hund 62 Euro
  - c) für jeden weiteren Hund 82 Euro
  - d) für den ersten gefährlichen Hund 210 Euro
  - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 450 Euro
- 2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 4 Steuerbefreiung**

- 1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in Wittstock/Dosse oder den Ortsteilen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für:
  - a. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Kennzeichen „Bl“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
  - b. Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
  - c. Jagdgebrauchshunde entsprechend § 37 Abs. 6 Jagdgesetz für das Land Brandenburg von Forstbeamten, Jagdaufsehern und Jagdausübungsberechtigten, die eine jagdliche Eignungsprüfung abgelegt haben (Nachweis lt. Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung Land Brandenburg). Die Steuerbefreiung erstreckt sich nur auf den ersten Hund.
- 3) Hunde, die nach § 2 Abs. 1 als gefährlich gelten, sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

### **§ 5 Steuerermäßigung**

- 1) Die Steuer wird auf Antrag um 50 % des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 a ermäßigt für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- 2) Hunde, die nach § 2 Abs. 1 als gefährlich gelten, sind von der Steuerermäßigung ausgeschlossen.

### **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- 1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- 2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt

Wittstock/Dosse zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- 3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall, der Stadt Wittstock/Dosse schriftlich anzuzeigen.

### **§ 7 Gewerbliche Haltung von und gewerbsmäßiger Handel mit Hunden**

Die gewerbliche Haltung von Hunden und die Haltung von Hunden zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Hunden unterliegen nicht der Hundesteuerpflicht nach dieser Satzung. Die Gewerbsmäßigkeit der Haltung bzw. des Handels ist durch eine Gewerbebeanmeldung bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.

### **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- 3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann eine vierteljährliche Zahlung vereinbart werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

### **§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Wittstock/Dosse anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Hund älter als zwei Monate ist, und in den Fällen

des § 8 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter weggezogen ist, bei der Stadt Wittstock/Dosse abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Wittstock/Dosse zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Die Stadt Wittstock/Dosse übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund gegen eine Gebühr von 3 € eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke unter Aufsicht umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Wittstock/Dosse die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag dem Hundehalter gegen eine Gebühr von 3 € die neue Steuermarke ausgehändigt.
- 4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Wittstock/Dosse auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betriebe gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung(AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Auskunft der ihnen von der Stadt Wittstock/Dosse übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- 1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (BbgVwGG) vom 22.11.1996 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl.I./13 [Nr. 18]) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
  2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
  3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,

die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Wittstock/Dosse nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;

4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 die von der Stadt Wittstock/Dosse übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt;

2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

1. wer die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten, vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne Absatz 2 können gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 und § 36 Abs. 1 Nr.1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend ab 01.07.2024 in Kraft.

Mit Ablauf des 30.06.2024 tritt die Hundesteuersatzung vom 25.09.2009 außer Kraft.